Die Beamten aus Vaduz berichten Anton Florian von Liechtenstein, dass, nachdem der Bischof von Chur die Exkommunikationen nicht aufgehoben hat, sie auf fürstliche Anordnung hin begonnen haben, geistliche Güter einzuziehen. Nun bitten sie um Anweisung, wie sie mit den Mobilien in den einzelnen Pfarrhöfen zu verfahren haben. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 September 16, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Durchleüchtigster hertzog. Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Nachdeme des herren bischoffen zu Chur², hochfürstlich gnaden, den præsignirten sowohl viertzehen tägigen, als auch noch darüber von Freytag bis Sonntag überflüssig nachgesehenen termin absque relaxatione exommunicationis et interdicti elabiren lassen. Als haben wir zu unterthänigster folge euer hochfürstlichen durchleucht gnädigsten rescripti de dato Wien, den 21. Augusti die unter der zeith errichtete patentes in allen gemeindten nach gehaltenen gottesdienst gestern, Sonntags, den 15. dieses offentlich verlesen und forthan die behörige orthe affigiren lassen, mithin auch der gnädigst verzeichneten geistlichkeith gühter, effetten und intraden sequestrirt und mit arrest beschlagen (ausser denen in den pfarrhöffen würckhlich vorseyenden) wir nuhn wir heuth mit dieser ohnverhofften affaire beschäfftiget und dieser ursachen halber die vollständige relation bis auff negstkünfftigen posttag zu verschieben genöhtiget. Also erwarten auch hiernegst ferner gnädigste instruction wie mit sequestrirung der in denen pfarr und [2] caploneyhöffen befindtlichen mobilien und effetten, auch wan im fall die geistlichkeith in der güte zu dieser pfarrhöfflichen execution sich nit verstehen wollen uns zu verhalten haben, allermassen wir in dieser so hochwichtigen sache, so attent und behutsamb (euer hochfürstlichen durchleucht deren so vielfältigen verdriesslichkeithen so viel möglich zu entheben) zu procediren uns nach unseren möglichsten kräfften befleisigen wollen. Indessen aber verlanget der clerus eine certification und respective revers von uns krafft dessen wir die schon lang angehoffte conferenz und güttlichen vergliech, warzu sich der clerus offerirt, noch vor den weinlässen zu verschaffen, und bis dahin all fallenden novalzehendten³ ad manus tertii zulegen gehalten seven sollen, alstan gleich nach aushändigung diesen die relaxation sowohl der excommunication als interdicti erfolgen solle. Doch wie aber darüber gnädigst nicht instruirt noch solches aigenmächtig zu bewerckhen, umbso weniger, sondern die sach bey der vorgenohmenen execution und sequestration beruhen zu lassen, uns resolviren können. Als wir euer hochfürstlich durchleucht gnädigste befehl ad litteram unterthänigst zu beobachten nach unsern treu und pflichten gehalten seyn. Derowegen dan ein solches ad referendum genohmen und darüber ferner gnädigste befehle uns unterthängist gehorsambst ausbitten sollen. Die [3] wir uns zu immerwehrenden landesfürstlichen höchsten gnadens hulden stets empfehlen und ersterben.

Euer hochfürstlich durchleucht etc. etc. Hohenlichtenstein, den 16. Septembris 1720-Præsentato, den 24.

Unterthänigst, treu, gehorsambste

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschließung) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. Surchat, Pierre: Federspiel, Ulrich von; in: Historisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

³ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Dabei handelte es sich um den Neubruchzehnt oder Novalzehnt auf Neubruch (Neugrütt), das heißt der Zehnt, der auf durch Rodung nutzbar gemachtes neues Land eingezogen wurde. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt von da an je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 654.

Johann Adam Bründel⁴ manu propria verwalter Herman Georg Ludovici⁵ landtschreiber

[4] [Adresse]

Dem durchleuchtigsten fürsten und herren, herren Anton Florian des Heiligen Römischen Reichs⁶ fürst und regierer des hauses Lichtenstein von Nicolspurg, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff herzog, graff zu Rittberg etc., ritter des Goldenen Vlisses, Grand d'Espagne ersteren classis⁷, der römisch kayserlichen, auch königlich catholischen mayestät würckhlichen geheimben rath und obrist hoffmeister, auch seiner königlich catholischen mayestät obrist stallmeistern etc., unserem gnädigsten landesfürsten und herren, herren, etc., etc. Wien^a

^a Über und unter der Adresse sind die Reste eines Verschlusssiegels aufgedrückt.

⁴ Johann Adam Brändl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

⁵ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

⁶ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.

⁷ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ). Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. "Grande" ist ein Titel des Hochadels in Spanien.